I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2311/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über die Durchführungsmodalitäten des in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehenen Systems der Pauschalbürgschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 sieht ein System der Pauschalbürgschaft vor, bei dem der Sicherungsgeber sich — gleichgültig, wer der Hauptverpflichtete ist — in einer einzigen Urkunde und für einen Pauschbetrag von grundsätzlich 5 000 Rechnungseinheiten zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei dem im Rahmen seiner Verpflichtungen durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 müssen festgelegt werden:

— das Muster der Bürgschaftsurkunde für Pauschalbürgschaften,

— die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschalbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird,

— die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Pauschalbürgschaft für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt.

Das Muster der Bürgschaftsurkunde muß den Mustern im Anhang F der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 angeglichen werden, wobei die notwendigen Änderungen vorzunehmen sind, um dem pauschalen Charakter der Sicherheit und der Vielzahl der Hauptverpflichteten Rechnung zu tragen, die sich der Sicherheit bedienen können und die im Augenblick der Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde nicht bekannt sind.

Um die Kosten der Sicherheit so niedrig wie möglich zu halten, müssen die Warenarten, bei deren Transport eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen könnte, auf die Waren beschränkt werden, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hohen Verbrauchssteuern unterliegen.

Um Mißbräuche zu verhindern, ist es erforderlich, der Abgangsstelle die Möglichkeit zu geben, ausnahmsweise eine Erhöhung des Pauschbetrags auch in den Fällen zu verlangen, in denen die Beförderung aus besonderen Umständen ein erhöhtes Risiko in sich birgt.

Um den Bürgen für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren zu verpflichten, erscheint es angezeigt, die Ausstellung von Sicherheitstiteln durch den Bürgen auf den Namen eines Hauptverpflichteten vorzusehen; diese Titel müssen der Abgangszollstelle bei Abgabe einer Anmeldung zu einem gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Übernimmt eine natürliche oder eine juristische dritte Person unter den in den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren genannten Bedingungen

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

und nach dem Verfahren des Artikels 32 Absatz 1 dieser Verordnung eine Bürgschaft, so ist die Bürgschaft in einer Urkunde zu leisten, die dem in Anhang I beigefügten Muster entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

Artikel 2

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Zollstelle, bei der die in Artikel 1 bezeichnete Bürgschaft geleistet wird — Zollstelle der Bürgschaftsleistung —, wird der Sicherungsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen den/die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten, und von einer beliebigen Abgangszollstelle aus ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchzuführen.

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrags wird den anderen Mitgliedstaaten durch den Mitgliedstaat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung sich befindet, unverzüglich mitgeteilt.

(2) Der Bürge haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 5 000 Rechnungseinheiten.

(3) Die Sicherheitstitel werden auf Vordrucken nach dem Muster im Anhang II ausgestellt und in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt.

Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Der Vordruck hat das Format 105 x 148 mm.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangszollstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

Artikel 3

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangszollstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

(2) Wenn aus besonderen den Transport betreffenden Gründen die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt und die Abgangszollstelle deswegen die Pauschalsicherheit von 5 000 Rechnungseinheiten für offensichtlich unzureichend hält, so kann sie ausnahmsweise eine höhere Sicherheit verlangen, die aus einem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten besteht.

(3) Bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, wird die Sicherheit erhöht, wenn die zu befördernden Waren die Menge überschreiten, die dem Pauschbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten entspricht.

In diesem Fall wird der Pauschbetrag der erforderlichen Sicherheit entsprechend der Menge der zu befördernden Waren auf ein Mehrfaches von 5 000 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen hat der Hauptverpflichtete der Abgangszollstelle die erforderliche Anzahl an Sicherheitstiteln entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrags von 5 000 Rechnungseinheiten abzugeben.

Artikel 4

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind, noch andere Waren, so sind die Vorschriften dieser Verordnung so anzuwenden, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer Warenart außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG I

MUSTER

E. G. C. E.

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

— System der Pauschalbürgschaft —

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete ..... (1)
mit Wohnsitz (Sitz) in ..... (2)
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....
.....
selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlaufe von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel.

2. Er (Sie) verpflichtet sich, auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne Aufschub die geforderten Beträge bis zu dem Höchstbetrag von 5 000 Rechnungseinheiten je Sicherheitstitel zu zahlen.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tage ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

   Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

   Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

   Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. (3) Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahldomizil in ..... (2) sowie in allen anderen Mitgliedstaaten bei:

---

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Mitgliedstaaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

Mitgliedstaat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
1.	.....
.....	.....
2.	.....
.....	.....
3.	.....
.....	.....
4.	.....
.....	.....
5.	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zolllstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....

Unterschrift (1)

II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....

Stempel und Unterschrift

(1) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von .....", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

ANHANG II

(VORDERSEITE)

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN **E.G. C.E.** **A 000000**

SICHERHEITSTITEL (PAUSCHALSICHERHEIT)

Aussteller: .....

.....

(Name oder Firma und Anschrift)

(Bürgschaftserklärung angenommen am ..... durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....).

Dieser Titel gilt bis zu einem Betrag von 5000 RECHNUNGSEINHEITEN für ein gemeinschaftliches Versandverfahren, das spätestens am ..... beginnt, und in dem als Hauptverpflichteter .....

..... auftritt.

(Name oder Firma und Anschrift)

MUSTER

....

Unterschrift des Hauptverpflichteten (1) Unterschrift und Stempel des Ausstellers

(1) Unterschrift freibleibend.

Name und Adresse der Druckerei

(RÜCKSEITE)

Von der Abgangszollstelle auszufüllen!

Gemeinschaftliches Versandverfahren durchgeführt mit Versandpapier T 1 / T 2, eingetragen am ..... unter der Nr. ..... beim Zollamt .....

....

Stempel Unterschrift

ANHANG II

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES PAUSCHBETRAGS VON 5 000 RECHNUNGSEINHEITEN IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 5 000 RE entspricht
09.01 A I	Kaffee, nicht geröstet	5 000 kg
09.01 A II	Kaffee, geröstet	3 500 kg
ex 21.02 A	Kaffee-Auszüge und Kaffee-Essenzen	1 200 kg
09.02	Tee	3 500 kg
ex 21.02 B	Tee-Auszüge und Tee-Essenzen	1 200 kg
22.05 A 22.06 ex 22.09	Alkoholische Getränke mit Ausnahme von nicht schäumenden Weinen	20 hl
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol, unvergällt	10 hl
24.02 A	Zigaretten	250 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarillos	250 000 Stück
ex 24.02 B	Zigarren	100 000 Stück
24.02 C	Rauchtabak	1 250 kg
ex 27.10	Benzin, Gasöl	400 hl
ex 33.06 B	Parfum und Toilettewässer	10 hl

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2312/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

betreffend die Unterrichtung der Beteiligten über den Ablauf ihrer gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf die Artikel 35 und 58,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, geeignete Maßnahmen vorzusehen, daß die Beteiligten eine Bescheinigung über die Vorlage des gemeinschaftlichen Versandpapiers bei der Bestimmungszollstelle sowie über die Gestellung der Sendung, auf die es sich bezieht, erhalten können; die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung durch die Bestimmungszollstelle entspricht dieser Forderung.

Im übrigen ist es zweckmäßig, eine Frist festzusetzen, vor deren Ablauf die Personen, die Bürgschaft geleistet haben, davon unterrichtet werden, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier, aus dem sich ihre Haftung ergibt, noch nicht erledigt ist.

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wer bei der Bestimmungszollstelle ein gemeinschaftliches Versandpapier vorlegt und zugleich die in dem Versandpapier bezeichnete Warensendung gestellt, kann auf Antrag eine Eingangsbescheinigung erhalten. Die Eingangsbescheinigung, deren Muster in der Anlage festgelegt ist, muß von den Beteiligten vorher ausgefüllt werden.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.